

WICHTIGE

- KUNDENINFORMATION -

Die neue Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) tritt in Kraft

Sehr geehrte Damen und Herren,

die neue Fassung der „**Gewerbeabfallverordnung**“ (GewAbfV) tritt am **01. August 2017** in Kraft. Sie gilt für **gewerbliche Siedlungsabfälle** und **bestimmte Bau- und Abbruchabfälle!**

Mit der Novelle bezweckt der Gesetzgeber die getrennte Erfassung von stofflich verwertbaren Abfällen um somit das Recycling zu stärken.

Das bedeutet für Sie als **Abfallerzeuger** von gewerblichen Abfällen oder bestimmten Bau- und Abbruchabfällen, dass sie dazu **verpflichtet sind**, bestimmte Abfallfraktionen bereits am Entstehungsort, also in Ihrem Betrieb oder auf der Baustelle **getrennt zu erfassen** und dieses **zu dokumentieren**. Restmüll ist dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger anzudienen (Pflicht-Restmülltonne).

Folgende Abfälle müssen Sie ab dem 01.08.2017 getrennt erfassen:

1.) Gewerbliche Siedlungsabfälle:

- Papier, Pappe und Kartonagen mit Ausnahme Hygienepapier
- Glas
- Kunststoffe
- Metalle
- Holz
- Textilien
- Bioabfälle
- und weitere Abfallfraktionen

2.) Bau- und Abbruchabfälle:

(sofern Sie ein Volumen von 10 m³ überschreiten)

(Abfallgruppe 17 05 [Boden und Steine] gehören nicht dazu)

- Glas
- Kunststoffe
- Metalle
- Holz
- Dämmmaterial
- Bitumengemische
- Baustoffe auf Gipsbasis
- Beton
- Ziegel
- Fliesen und Keramik

Ausnahmen von den oben genannten Getrennthaltungspflichten:

- Soweit die Getrennthaltung **technisch nicht möglich** (z.B. Platzmangel) oder **wirtschaftlich nicht zumutbar** ist (z.B. wegen zu geringen Mengen, hohe Verschmutzung), dürfen Sie Abfälle als gemischte Siedlungsabfälle sammeln, die in diesem Fall grundsätzlich einer Vorbehandlungsanlage zugeführt werden müssen. Analog gilt dies auch für Bau- und Abbruchabfälle
- **Dokumentationspflicht** heißt, dass die getrennte Sammlung von Abfällen (oder die Gründe des Abweichens) dokumentiert werden muss, z.B. durch Lagepläne, Lichtbilder, Praxisbelege, wie Liefer- oder Wiegescheine oder ähnliche Dokumente oder Abfallbilanzen. Die Dokumentationen sind auf Verlangen der Behörde vorzulegen (auch digital). Von den Vorbehandlungsanlagen benötigen Sie bei erstmaliger Anlieferung zusätzlich eine entsprechende Erklärung.
- Eine **weitere Ausnahmeregelung** besteht für Gewerbebetriebe, die bereits **über 90 Masseprozent ihrer Abfälle trennen**. Sie können sich, bei der anfallenden Restmenge von der Sortierpflicht befreien lassen. (Entsorgung als Gemisch). Hier muss der Abfallerzeuger bis zum 31.03. des Folgejahres, der zuständigen Behörde auf Verlangen einen Nachweis seiner Getrennthaltungsquote vorlegen. Dieser Nachweis muss vorab durch einen zugelassen Sachverständigen geprüft werden.

Wichtig:

Bei unserer Information handelt es sich um eine verkürzte Darstellung der wichtigsten Inhalte der GewAbfV.

Die GewAbfV enthält umfangreiche Ordnungswidrigkeitstatbestände (bußgeldbehaftet mit Strafen bis zu 100.000,00 Euro) für Abfallerzeuger und sollte daher professionell umgesetzt werden.

Für die Umsetzung bieten wir Ihnen umfassend unsere Unterstützung an.

Wir helfen Ihnen:

- ... bei der Gestellung von Abfallbehältern für die Trennung Ihrer Abfälle
- ... bei der Verwertung von gemischten Siedlungsabfällen durch Zuführen der Abfälle zu den zugelassenen Anlagen
- ... mit der Einholung der Erklärung der Vorbehandlungsanlage
- ... bei Ihrer Dokumentationspflicht durch Erstellung Ihrer Abfallbilanzen auf Wunsch
- ... Vermittlung eines Sachverständigen bei Nutzung der 90%-Regelung

Kontaktieren Sie uns:

**Ihr Entsorgungsfachbetrieb
Panzer & Kraus GmbH & Co. KG
Krappenrother Str. 16
96215 Lichtenfels**

Carsten Dressel (erreichbar: 7:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:00 Uhr)
09571 / 9477-14

oder

Heidi Panzer (erreichbar: 8:00 – 12:00 Uhr)
09571 / 9477-20